



Gemeinde
Rickenbach BL
4462

Reglement der Gemeinde Rickenbach über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach, gestützt auf §47 Absatz1l Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A Allgemeines

§ 01 Geltungsbereich; Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Kinder - und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.
- 2 Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 02 Leiter Schulzahnpflege

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der administrativen Arbeit (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungswesen etc.) beauftragt.

§ 03 Aufgaben der Schulpflege

Die Schulpflege führt zuhanden des Leiters Schulzahnpflege bei den Eltern der regulär in den Kindergarten eintretenden Kinder und bei den Eltern von zuziehenden Kindern Erhebungen über den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege durch.

§ 04 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter Schulzahnpflege Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege (soweit sie nicht von der Schulpflege erhoben werden), Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes.

B. Behandlung; Kostentragung

§ 05 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

§ 06 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

- 1 Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
- 2 Die Beitragsleistungen betragen zwischen 80% und 150% der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 07 Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

- 1 Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
- 2 Die Beitragsleistungen betragen zwischen 50% und 120% der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Details.

C. Schlussbestimmungen

§ 08 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL auf den 1.08.98 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 1998.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. W. Fiechter

sig. U. Breda

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr.130 vom 26. 08 98

Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

Gültig ab Inkrafttreten des Reglements

Der Gemeinderat Rickenbach, gestützt auf § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. Juni 1997 beschliesst folgende Verordnung über die Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie:

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz*	
	bei 1 und 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000.00	145%	150%
Fr. 20'001.00 bis 30'000.00	135%	140%
Fr. 30'001.00 bis 40'000.00	126%	130%
Fr. 40'001.00 bis 50'000.00	115%	120%
Fr. 50'001.00 bis 60'000.00	105%	110%
Fr. 60'001.00 bis 70'000.00	95%	100%
Fr. 70'001.00 bis 80'000.0	85%	90%
über Fr.80'001.00	80%	80%

Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr

Bei steuerbarem Vermögen von über Fr 100'000.00 reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20%.

Gemeinderatsverordnung über die Subventionsregeln für Konservierende Behandlungen

gültig ab Inkrafttreten des Reglements

Der Gemeinderat Rickenbach, gestützt auf § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. Juni 1997 beschliesst folgende Subventions-regeln für konservierende Behandlungen:

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz*	
	bei 1 und 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000.00	115%	120%
Fr. 20'001.00 bis 30'000.00	105%	110%
Fr. 30'001.00 bis 40'000.00	95%	100%
Fr. 40'001.00 bis 50'000.00	85%	90%
Fr. 50'001.00 bis 60'000.00	75%	80%
Fr. 60'001.00 bis 70'000.00	65%	70%
Fr. 70'001.00 bis 80'000.00	55%	60%
über Fr. 80'001.00	50%	50%

Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr

Bei steuerbarem Vermögen von über Fr 100'000.00 reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20%.